

Statuten Verein "Härzbluet für üse FC Thun"

(Statuten, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 3. April 2018, ersetzt die Statuten und das Finanzreglement vom 01.11.2014)

GRUNDLAGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Härzbluet FC Thun» (nachstehend «Härzbluet» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun

Art. 2 Zweck und Mittel

Finanzielle und personelle Unterstützung der FC Thun AG und des Vereins FC Thun.

Akquisition von finanziellen Mitteln. Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen und Vermächtnissen
- Erlösen aus Vereinsaktivitäten
- Gegebenenfalls Subventionen öffentlicher Stellen

Der gesamte Nettoerlös wird jährlich der FC Thun AG oder dem Verein FC Thun zur Verfügung gestellt.

DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Mitgliederkategorien und Aufnahme von Mitgliedern

Der Begriff «Mitglieder» umfasst natürliche und juristische Personen.

Die Mitgliederbeiträge und – kategorien werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und endet im Vereinsjahr, in dem kein Mitgliederbeitrag entrichtet wurde.

Die erloschenen Mitgliederadressen werden für spätere Aktionen archiviert.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied gemäss Art.3 dieser Statuten, welches das 16. Altersjahr erreicht hat, ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 6 Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

DIE ORGANE

Art. 7 Vereinsorgane

Organe von «Härzbluet» sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Art 8. Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Genehmigung neuer Statuten auf Antrag des Vorstandes.
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung der Vereinsorgane.
- Festsetzung der Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art 9. Einberufung der ordentlichen HV

- die ordentliche HV findet in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angaben der Traktanden bis spätestens 30 Tage vor dem Hauptversammlungstermin durch Publikation in den sozialen Medien kommuniziert.
- Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Über Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art 10. Anträge von Mitgliedern an die HV

Anträge von Mitgliedern an die HV sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 11 Leitung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art 12. Beschlussfassungen an der HV

- Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im ersten Wahlgang.
- Bei Statutenänderungen oder bei der Genehmigung neuer Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Für alle übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23 (Auflösung) dieser Statuten.
- Der Vorstand stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag der anwesenden Stimmberechtigten kann die Versammlung mit einfachem Mehr geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen.

Art. 13 ausserordentliche Hauptversammlung (a.o.HV)

- Die Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder fünfzig stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
- Eine a.o. HV ist spätestens dreissig Tage, nachdem die Einberufung beschlossen wurde, durchzuführen.
- Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche HV sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Protokoll an ordentlichen und ausserordentlichen HV

Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll wird an der nächsten Hauptversammlung genehmigt.

DER VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Für den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird durch die HV mit einer Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 16 Befugnisse

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vertretung des Vereins gegen Aussen.
- Festlegung der Dauer des Geschäftsjahres.
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen.
- Erlass und Genehmigung von Reglementen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Budgets. Beschluss ausserordentlicher Ausgaben durch den Vorstand sind möglich; diese sind an der nächsten ordentlichen HV zu begründen.
- Erledigung aller Aufgaben und Entscheid über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einer anderen Instanz vorbehalten sind.
- Vorlage der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets an die HV.

Art. 17 Sitzungen

- Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder.
- Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand kann aussenstehende Personen zu den Sitzungen einladen; sie haben jedoch nur beratende Stimme.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zusätzlich den Stichentscheid.
- Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Zeichnungsberechtigungen

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

REVISIONSSTELLE

Art 20. Wahl und Aufgaben

Die HV wählt die Revisionsstelle für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet dem Vorstand zu Handen der ordentlichen HV schriftlich Bericht und Antrag.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung des Vereins, Beschlussfassung

Die Auflösung kann nicht beschlossen werden, wenn ein Fünftel oder mehr der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV anwesenden Stimmberechtigten dagegen stimmt.

Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen gem. Art. 77 ZGB.

Art. 23 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche HV.

Art. 24 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten sind an der ordentlichen HV des Vereins «Härzbluet» vom 3. April 2018 mit statutarischer Mehrheit genehmigt worden. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

Thun, 3. April 2018

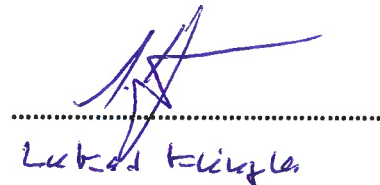
VEREIN HÄRZBLUET FC THUN

Präsident



.....
Lukas Frieden

Ein Vorstandsmitglied



.....
Lukas Frieden